

B U N D E S G E R I C H T S H O F

II 2B 260/74 B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rechtsanwalt Dr. Georg C [REDACTED] ,
[REDACTED] [REDACTED] street [REDACTED] ([REDACTED]), [REDACTED] /Niederlande,

Kläger und Beschwerdeführer,

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumme

in der Sitzung vom 20. Januar 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 17. März 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Schluss

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.
Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Da der Kläger nicht behauptet, aus den Verfolgungsgründen des § 1 ZPO mit seiner auf dem Grundstück des Schuldners Markus S. [REDACTED], [REDACTED]straße, lastenden Hypothek ausgefallen zu sein, kommt nur eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 ZPO wegen Verlustes der persönlichen Forderung gegen Markus Schwarzbaum in Betracht (vgl. BGH Beschl. vom 9. Februar 1971 - IX ZB 783/69).

Das Vermögen des jüdischen, 1937 ausgewanderten Klägers ist 1940 beschlagnahmt und eingezogen worden. Soweit

46

- 3 -

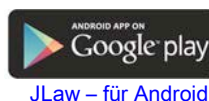
der Verlust der persönlichen Forderung auf ihrer Min-
ziehung beruht, fällt der Anspruch auf Wiedergutmachung
seiner Rechtsnatur nach unter die rück erstattungsgerech-
tlichen Vorschriften; ein Entschädigungsanspruch besteht
gemäß § 3 BEG nicht.

Der Umstand, daß der Kläger für seine persönliche
Forderung bis zu ihrer Beschlagnahme keine Befriedigung
mehr erlangen konnte, weil der jüdische Schuldner Markus
S. als polnischer Staatsbürger 1938 nach Polen
abgeschoben worden ist, rechtfertigt keinen Anspruch aus
§ 54 Abs. 1 BEG. Das Berufungsgericht stellt fest, daß
der Kläger infolge von Verfolgungsmaßnahmen gegen S.
, nicht gegen ihn selbst, keine Zahlung erhielt. Ent-
schädigt wird nur der unmittelbar Geschädigte. Aus der
Schädigung des Ausgewiesenen kann ein Dritter, gegen den
sich diese Maßnahme nicht richtete, keine Ansprüche her-
leiten. Das hat entgegen der Meinung der Beschwerde mit
dem Begriff des mittelbaren Schadens nichts zu tun. Nur
dann könnte dem Kläger ein Anspruch zustehen, wenn die
Maßnahmen gegen S. auch gegen ihn gerichtet ge-
wesen wären, also auch er durch die Ausweisung S.
getroffen werden sollte. Gerade das hat der Tatrich-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ter verneint. Seine Entscheidung weicht nicht von den Grundsätzen der Urteile des Bundesgerichtshofs BzW 1969. 79 Nr. 27 und vom 22. Januar 1971 - IX ZR 351/67 ab und wirft auch keine ungeklärte Rechtsfrage auf.

Mai

Fuchs